

erste Hälfte eines Fußball-Länderspiels im Fernsehen. - Wann? Wo? Wie viel? Willkommen im Club.

Von dem Anrufer, der wenigstens den Blitz bemerkte, erfahren Anwalt und Mandant nun aber so einigermaßen, was sich da auf der Autobahn abgespielt haben dürfte: Kurz vor einer kleinen Wanderbaustelle wurde die erlaubte Geschwindigkeit von 120 km/h auf 80 km/h gesenkt. Die Fahrbahn wurde vorübergehend einspurig. Danach - freie Fahrt, keine Schilder, keine Straßenschäden, keine Baustelle, keine Fahrbahnverengung. Mehrere Kilometer später („Da am Parkplatz, wo sie immer stehen!“) dann das mobile Geschwindigkeitsmessgerät. Hier gilt regulär Tempo 120.

Der Anwalt beantragt erstmal Akteneinsicht. Die Akte kommt nach einem knappen Monat. Sie bringt Erstaunliches zutage: Gegen 252, das sind rund 30% der innerhalb von 105 Minuten gemessenen Fahrzeuge, wurde wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung eingeschritten, fast 60% davon rasten im Bußgeldbereich. Fiel diese reiche Ernte denn Niemandem bei der Polizei auf? Oder nahm man dort vielmehr erfreut zur Kenntnis, dass man der Erfüllung der Planvorgaben über Bußgeldeinnahmen (deren Existenz inzwischen vom Brandenburgischen Innenminister für den betreffenden Zeitraum eingeräumt worden ist¹⁾ in knapp zwei Stunden ein ordentliches Stück nähergekommen war?

Der Anwalt bittet um drei Wochen Frist zur Stellungnahme. Vor allem ist zunächst einmal der Beschilderungsplan von der zuständigen Autobahnmeisterei zu besorgen. Doch nach genau einer Woche ergeht schon der Bußgeldbescheid. Die Sachbearbeiterin erklärt, auch sie habe Fristen. Und die Sachlage sei klar, auch bei schriftlicher Stellungnahme wäre der Bußgeldbescheid ergangen. Und man könne ja Einspruch einlegen, wenn man sich davon etwas verspreche. - Auf die daraufhin eingelegte Aufsichtsbeschwerde hin wird ungefragt betont, dass „Ihr Mandant zweifelsfrei eine Verkehrsordnungswidrigkeit beging“, und eine „anderweitige Entscheidung durch die Sachbearbeiterin nicht hätte erfolgen dürfen“ (als das Nichtabwarten der Stellungnahme??), somit „pflichtwidriges Verhalten ... nicht ersichtlich“ sei. Abschließend wird gebeten, die „mangelhafte Bearbeitung“ (die doch gar nicht vorlag, oder?) „zu entschuldigen“; man dankt dem Anwalt für den „Hinweis“. Nichts zu danken, gern geschehen. Nur: weder nach der „Tat“ noch vor dem Bußgeldbescheid Rechtliches Gehör.

Also: Einspruch: Nunmehr kann endlich einmal zur Sache dargelegt werden - inzwischen ist auch der Beschilderungsplan da, der das bislang zur Beschilderung schon Ermittelte bestätigte. Nur von Wanderbaustelle steht da nichts. Aber von der weiß man ja zufällig durch den anrufenden „Leidensgenossen“. Nun kann der Anwalt endlich detailliert vortragen; er liefert auch noch Ermittlungshinweise, nennt Beweismittel. - Nach rund sechs Wochen kommt Post von einer guten Bekannten: Unsere Sachbearbeiterin hat nunmehr, ohne sich diesmal wieder durch enge Fristen gegängelt zu fühlen, offenbar so lange intensiv über den Einspruch und darüber, ob sie ihrer Entscheidung abhelfen will, nachgedacht und schließlich „nach Prüfung der Sach- und Rechtslage festgestellt, dass der Sachverhalt ausreichend aufgeklärt ist und Ihr Mandant den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit rechtswidrig und vorwerfbar bewirkt hat.“ Einzelheiten der Prüfung behält sie für sich.

Anwalt und Mandant bleiben auch nach dieser Prüfung der Sach- und Rechtslage weiter uneinsichtig. Nun muss die Staatsanwaltschaft ja prüfen, § 69 IV OWiG. Anfrage bei der StA nach dem Aktenzeichen, Anruf beim Sachbearbeiter - beides ist schnell gemacht. Die Akte ist jedoch schon zum Gericht weitergeleitet. Wie das so blitzartig gehen könnte? Na, man prüfe nur ganz kurz, ob formal alles ok. ist, sich ein Bußgeldbescheid in der Akte befindet und so. Der Anwalt weist kurz auf die Rechtslage hin, die etwa im KK-OWiG so umschrieben wird: „Nach

1) Lausitzer Rundschau vom 12. 2. 2007: „Die Polizei in Brandenburg verzichtet bei der Erhebung von Buß- und Verwarngeldern künftig auf sogenannte Zielvereinbarungen. Diese Anweisung der beiden Polizeipräsidien in Potsdam und Frankfurt (Oder) habe im Vorjahr noch gegolten, antwortete Innenminister Jörg Schönbohm (CDU) auf eine parlamentarische Anfrage. Nach Vorwürfen der ‚Abzockerei‘ sei davon jedoch inzwischen Abstand genommen worden.“

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler und Rechtsanwalt Denis Matthies, Frankfurt (Oder)

Zum Rechtlichen Gehör bei Verkehrsordnungswidrigkeiten

I. Eine (fast ?) alltägliche Geschichte

„Heute brauche ich Sie mal selbst als Anwalt“, sagt der - künftige - Mandant am Telefon. „Ich habe „liebe“ Post gekriegt. Ich bin auf der Autobahn nach Berlin geblitzt worden. Keine Ahnung, wo genau. 46 km/h drüber, Fahrverbot. Ich habe aber sicher nichts gemacht.“ Der Anwalt nickt und denkt sich seinen Teil.

Der Mandant hat aber tatsächlich ein gutes Gewissen, was vielleicht nicht immer der Fall ist. Denn er kann sich - glücklicher Zufall - gerade an diese Fahrt, obschon vier Wochen her, haargenau erinnern. Denn er fährt diese Strecke sonst niemals um diese Uhrzeit; und dann war da noch ein besonderer, „unvergesslicher“ Anlass. Er erinnert sich deshalb sogar noch, dass die Strecke an diesem Tag kurz nach dem Ende einer langen Frostperiode mit mehrfachen provisorischen Geschwindigkeitsbeschränkungsschildern mit dem Zusatz „Straßenschäden“ versehen war und Bautrupps auf der Fahrbahn waren. Und er weiß auch noch, dass er zu seiner Beifahrerin sagte: „Die stehen hier garantiert irgendwo.“ Er kennt seine Brandenburgischen Freunde und Helfer. Und er hatte es wohl auch zuvor - das weiß er allerdings nicht mehr genau - im Radio gehört. Nicht zuletzt dann, wenn über einige Kilometer kein konkreter Grund für angeordnete 60 oder 80 km/h zu bestehen schien, hielt er sich an diesem Tag (beinahe) dran und ließ, nicht ganz frei von hämischer Schadenfreude, so manches Auto vorbeirauschen.

An das alles erinnert er sich - nur: Wo haben sie ihn denn nun „abgeschossen“? Nach dem Anhörungsbogen scheint es ein ganz normaler „Blitzer“ gewesen zu sein - aber weder er noch seine Beifahrerin hatten - es war strahlender Sonnenschein - einen Blitz wahrgenommen. Der Vorwurf lautet: 126 km/h statt 80 km/h - also wählte er sich auf einer dort ansonsten „normalen“ 120er Strecke; die 6 km/h mehr - na gut. 130 Tacho. Also: Schild übersehen? Warum aber? Er ist doch nicht blind, die Beifahrerin auch nicht. Kein „Geschwindigkeitstunnel“? Etwa nur einseitig und beim LKW-Überholen nicht gesehen? Oder: Die Schilder waren doch provisorisch ... Vielleicht schlecht sichtbar? Oder gar umgefallen? Oder wurde ihre Aufstellung etwa schlicht vergessen?

Warum hat er bloß den Blitz nicht bemerkt? Wieso wurde er nicht - wie früher üblich, von der Polizei herausgewunken? Dann weiß man doch noch, warum man so schnell fuhr, weshalb man sich auf einer 120er Strecke wähnte. Man kann in diesem Fall die Strecke nochmals abfahren, gar die Beschilderung photographieren - kurzum: sich verteidigen. Aber im Bußgeldverfahren, vor dem Amtsgericht nur zu beteuern, irgendetwas stimme da nicht, aber was, das wisse man nicht???

Der Zufall kommt nochmals zu Hilfe - Anruf beim Mandanten. „Herr Professor, Sie müssen mir helfen. Die wollen mir den Führerschein wegnehmen. Mein Chef wird mich rauswerfen. Ich habe aber nichts gemacht. Sie wissen doch, ich fahre nie zu schnell.“ Der Mandant weiß. Als ihn der Anrufer früher einmal fuhr, kostete ihn dessen wortlautgetreue Auslegung sämtlicher Verkehrsregeln fast die gesamte

Übergang der Sache entsteht der StA eine selbständige Prüfungspflicht.² Sie „prüft ..., ob die Beweise eine Verurteilung tragen oder ob ergänzende Ermittlungen erforderlich sind.“³ Und: „Die Einstellung des Verfahrens durch die StA ist Pflicht bei fehlender gerichtlicher Ahndungswahrscheinlichkeit ... Die StA überprüft mithin die materiellen Voraussetzungen der Bußgeldentscheidung aus eigener Verantwortung“⁴. Unruhiges Schweigen am anderen Ende der Leitung. Ob der Herr Staatsanwalt sich die Akte vielleicht zurückholen und doch noch ansehen wolle? Er will lieber nicht.

Also auf zum Amtsgericht! Der AG-Direktor ist selbst zuständig. Ein alter Hase. Der kennt das Problem seit Jahren. Immer wenn er die Autobahn, die ja beinahe an seinem Gericht vorbeigeht, entlangfährt, werde er permanent von Rasern überholt. Und wenn es dann ein Fahrverbot geben soll, dann legen sie alle mit den merkwürdigsten Ausreden Einspruch ein und landen beim ihm. Aber er kenne alle Ausflüchte. Er habe alle entsprechenden Bücher zur Hand und könne sogar die dortigen Randnummern zu den entsprechenden Einlassungen aus dem Kopf zitieren.

Anwalt und Mandant sind beeindruckt. Was für ein Profi! Kennt sogar alle Randnummern ... Kann man einen so belehrten Richter noch belehren? Oder ist der schon unbelehrbar?

Der Anwalt beschließt, diesen Fall erstmal dem Beuteschema des Verkehrsrichters zu entreißen. Die Absprache der Terminierung gibt dazu Gelegenheit: Er selbst reise als Anwalt zu Verkehrs-OWi-Verhandlungen nur an, wenn er Erfolg in der Sache sehe, ansonsten erspare er sich die Zeit und seinen Mandanten die Kosten. Und dieser Mandant sei ja selbst Verkehrsrechtler (wenn auch nur Wissenschaftler), der habe auch keine Lust, sich vor Gericht mit irgendeiner dummen Ausrede lächerlich zu machen. Übrigens fahre der die Strecke seit 13 Jahren ständig; beachtlich, dass er, nun mit 46 km/h zu viel erwischt, noch nie unfreiwilliger Gast beim Herrn Amtsgerichtsdirektor war? Und „Punkte“ habe er auch nicht - typisch für solche Raser?

Die Ladung zur Hauptverhandlung ergeht gut sieben Wochen vor dem Termin und enthält eine verfahrensrechtliche Innovation: Beigelegt ist ein offenbar vom Amtsgerichtsdirektor selbst entworfenes Merkblatt. In diesem wird angesichts des Aufwandes „auch“ für den Betroffenen „die Prüfung angeregt, jetzt eventuell den Einspruch zurückzunehmen ... aus welchen Gründen auch immer“, was keiner Begründung oder Erklärung bedürfte. „Weil auch der Fall zu bedenken ist, dass der Einspruch nicht zurückgenommen wird“ (scheint also noch vorzukommen), wird „vorsorglich“ (oder doch nicht?) dem Betroffenen unter Fristsetzung von einer Woche und Hinweis auf das Schweigerecht „schon jetzt ... Gelegenheit gegeben, ... sich dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel ... Sie zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen“. Ein Hinweis auf die Verspätungsregel des § 77 II OWiG schließt sich im Merkblatt an⁵. - Na wie gut, dass der Anwalt schon im Bußgeldverfahren vorgetragen hatte, ggf. müssten vor Gericht alle anderen 251 „geblitzten“ Autofahrer gehört werden!

Die Wende: Gut drei Wochen später wird der Termin aufgehoben und „erwogen, das Verfahren ... aus den Gründen der Auskunft der Autobahnmeisterei gemäß § 47 OWiG auf Kosten der Staatskasse ... unter Einschluss ... der notwendigen Auslagen des Betroffenen einzustellen“. Beigeschlossen ist ein Schreiben der Autobahnmeisterei, die der Amtsgerichtsdirektor also offenbar trotz seiner profunden Randnummern-Kennntnis noch für erforderlich hielt (der Anwalt, der mit dessen Verfasser auch korrespondiert hatte, erhielt so ein offenes Eingeständnis einer unglücklichen Beschilderung übrigens nicht⁶): „Da der auf die Fahrbahnschäden bezogene Geschwindigkeitstrichter an diesem Tag und zu diesem Zeitpunkt in einem Abstand zur Verkehrsleitfläche stand, dass der Verkehrsteilnehmer durchaus glauben konnte, dass dieser für die Baustelle gilt, und am Ende der Baustelle nicht sofort erneut auf die Geschwindigkeitsbegrenzung hingewiesen wurde, ist es nachvollziehbar, das Herr Dr. Dr. Scheffler glaubte dass an dieser Stelle die Verbotsstrecke zu Ende sei (vgl. § 39 Zeichen 276 und 277).“

II. Spezifische Probleme der Gehörgewährung in Verkehrs-OWi-Verfahren

Was Anwalt und Mandanten nun als Strafrechtswissenschaftler veranlasst hat, diese Geschichte hier darzulegen, beginnt mit einer einfachen Frage: Wie mag es den anderen 251 Geblitzten ergangen sein (genauer gesagt: 250,

denn den Leidgenossen, der telefonisch um Hilfe gebeten hatte, haben wir natürlich nicht im Stich gelassen)? Es gehört, liest man vorstehenden Prozessbericht, nicht viel Prophetie dazu anzunehmen, dass nicht Wenige zu Un-recht ihr Verwarnungs- bzw. Buggeld bezahlen, ihre Punkte erhalten und ihr Fahrverbot verbüßen mussten. Denn der Bericht dürfte aufgezeigt haben, dass das Recht auf Rechtliches Gehör, so, wie es in solchen „**Massensachen**“ praktisch gewahrt wird, in zwei Punkten entscheidende Lücken und Schwächen aufweist:

1. Der Verfahrensgang

Auf dem Papier erscheint es so, als ob im Straßenverkehrsrecht jeder OWi-Vorwurf viermal genau geprüft wird, bevor es zu einer Verurteilung kommt: von der Bußgeldstelle im Rahmen der Anhörung / bei der Abhilfeentscheidung auf den Einspruch hin (§ 69 II OWiG) / von der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vorlage ans Amtsgericht (§ 69 IV OWiG) / vom Amtsrichter in der Hauptverhandlung. Dass das offenbar manchen etwas zu viel des Guten ist, lässt unbeachtet, dass vier aufeinander folgende laxe Kontrollen sogar weniger Sicherheit bilden als eine „richtige“: Um feinen Sand zu erhalten, ist es auch zwecklos, mehrmals mit groblöchrigen Sieben zu filtern. Vor allem aber spielt bei mehrfacher Kontrolle das **Phänomen des Aufeinanderverlassens**, des Abschiebens der Verantwortung eine Rolle: So wie das Gnadenrecht die Vollstreckung der Todesstrafe sogar fördern mag, weil der Richter weiß, endgültig entscheidet darüber ein Anderer; der für die Gnade Zuständige aber wiederum den Entscheid des Richters, der viel näher am Fall dran war, achtet. Die Sachbearbeiterin bei der Bußgeldstelle meint, man könne ja Einspruch einlegen. Als Textbausteine verfügbare, immer passende Phrasen werden als Ergebnis einer Abhilfeprüfung ausgegeben. Der Staatsanwalt versteht sich bei soviel vorausgehender Kontrolle nur noch als Aktenbote - wieso soll er das Ganze auch noch prüfen? Wie kann es sein, dass auf die frühzeitig angebotene Sachverhaltsdarstellung des Anwalts erst der Amtsgerichtsdirektor eingeht? Und: Wäre das auch der Fall gewesen ohne das hartnäckige Insistieren der Verteidigung, mit Schubkraft ausgestattet durch den glücklichen Zufall, von einem „Leidgenossen“ die Information bzgl. der Wanderbaustelle erhalten zu haben, die die Autobahnmeisterei - kleiner Skandal am Rande - erst auf richterliche Anfrage bestätigte?

Dazu kommt Folgendes: Wir halten es für richtig, trotz weniger Verkehrstoten, sinkender Unfallzahlen usw. - also wohl eher verbesserter Verkehrsmoral - die Kontrollen zu erhöhen - an dieser Stelle soll dies nicht kommentiert werden. Dies führt aber erwartungsgemäß schon zu einem *linearen* Anstieg der OWi-Verfahren, den die Länder aber nicht unbedingt durch entsprechende Schaffung personeller Kapazitäten aufzufangen gedenken. Die Akten müssen also schneller - sprich: oberflächlicher - „erledigt“ werden. Gleichzeitig werden die Sanktionen verschärft - erinnert sei nur an die Karriere des Fahrverbots seit Anfang der 1990er Jahre -, was wiederum zu einer auch noch *prozentual* erhöhten Einspruchsquote führt,

2) Bohnert in KK-OWiG, § 69 Rdnr. 85.

3) Bohnert in KK-OWiG, § 69 Rdnr. 94.

4) Bohnert in KK-OWiG, § 69 Rdnr. 99.

5) Auch Zeugen erhalten offenbar dieses Merkblatt mit der „Gelegenheit“, sich innerhalb der gleichen Frist (und bei gleichem für Laien irreführenden Hinweis auf § 77 II OWiG) zu äußern, „ob und welche Tatsachen und Beweismittel ... der Betroffene vorbringen will bzw. Sie zu seiner Entlastung“.

6) „Die Geschwindigkeit war im genannten Bereich auf Grund winterbedingter Straßenschäden vom ... bis ... auf 80 km/h begrenzt.“

denn es ist die Konsequenz des vom Gesetz- und Verordnungsgeber gewünschten Ahnden mit „richtig wehtuenden“ Sanktionen, dass erhöhtem Schmerz vermehrt auch diejenigen auszuweichen versuchen, die die Missetat begangen haben. Das spüren wiederum Bußgeldstelle und Amtsgericht genau und sind in der Gefahr, jeden Einspruch so einzuordnen. In Verkehrsordnungswidrigkeitssachen haben wir längst eine **Schuldvermutung**: Erst rasen, und dann Einspruch einlegen, um kein Fahrverbot zu bekommen. Bezeichnend der Rücknahmeappell: Wegen des Aufwandes oder „aus welchen Gründen auch immer“ - hat doch eh seine Ordnung mit dem Fahrverbot. - Zusammengefasst: Rechtliches Gehör, Rechtsschutz wird *oberflächlich und unwillig* gewährt.

2. Die Verfahrenseinleitung

Aber es gibt noch eine weitere, fast vergessene Problematik, die unser kleiner Fall trefflich illustriert: die des *verspäteten* rechtlichen Gehörs. Kein Geringerer als *Karl Peters* hatte in seinem großen Lehrbuch betont, dass der Beschuldigte (und er meinte auch den Betroffenen) „einen Anspruch auf *rechtzeitige* Anhörung und Unterrichtung“ habe⁷: „Nur dann kann er sich hinreichend verteidigen, wenn er auch noch in der Lage ist, die Vorwürfe gegen ihn durch Beweismittel zu entkräften. Diesem Anspruch ist nicht genügt, wenn bei einem **alltäglichen Vorfall**, der dem Beschuldigten nicht ins Bewußtsein getreten ist, so vor allem bei Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr, die Vernehmung so spät erfolgt, daß er zu dem Vorfall nicht mehr Stellung nehmen kann.“ Welche Rechtsfolgen ein Verstoß haben sollte, sagte *Peters* jedoch nicht.

Anfang der 1960er Jahre hatte mal ein Amtsgericht ein Verfahren wegen Rechtsüberholens auf der Autobahn wegen nicht rechtzeitiger Gewährung Rechtlichen Gehörs eingestellt, also ein Verfahrenshindernis angenommen, weil drei Wochen, mithin sogar weniger als in unserem Fall, vergangen waren. *Adolf Arndt* erschien der Gedanke des Amtsrichters „beachtlich“⁸, weil dem Kraftfahrer, „hätte er den Vorwurf nicht durch Schuld der Behörde viel zu spät erfahren, ... der Beweis möglich gewesen wäre, wie sich seine Fahrweise tatsächlich erklärte“⁹.

Das *OLG Düsseldorf* hob das Urteil auf¹⁰. Das OLG - und etwas später auch das *OLG Celle*¹¹ - sah das Problem richtig in der Beweiswürdigung verortet. Das ist sicher zutreffend: Wenn heute ein Beweismittel auftaucht, das jemanden verdächtig macht, vor vielen Jahren eine Tat begangen zu haben, so entscheidet das Verjährungsrecht über die Frage der Verfolgbarkeit (in Verkehrsordnungswidrigkeiten besteht im Hinblick darauf die sehr kurze Verjährungsfrist in § 26 III StVG von drei Monaten). Der Umstand, dass sich ein nunmehr erst Gefragter zu dem lange zurückliegenden Sachverhalt nur schwer verteidigen kann (Wo war er damals? Wer war bei ihm? Wer kann sich daran noch erinnern?), kann nur im Rahmen der Beweiswürdigung bedacht werden. Nur: Im Ergebnis stellt ein solcher Hinweis auf die Beweiswürdigung nichts anderes als einen hilflosen „Appell an die Existenz des Zweifelssatzes“ dar¹².

Es ist noch ein Aspekt zu beachten: Schon die beiden Oberlandesgerichte betonten (zu Recht, wie auch unser Fall zeigt), dass es hier nicht (so wie beim Sicherinnern an denjenigen, dem man sein Fahrzeug kurzzeitig verliehen hatte; ein aus der Dogmatik zu Halterhaftung und Fahrtenbuchauflage bekanntes Problem) um die Gehörgewährung nach einer oder zwei Wochen geht: „Denn schon nach wenigen Stunden oder gar Minuten kann ... ein **Erinnerungsbild mehr oder weniger verblaßt** sein.“¹³

Der Grundsatz des rechtzeitigen rechtlichen Gehörs streitet also dafür, wieder eine Praxis aufzunehmen, die offensichtlich immer weniger üblich ist: Das „Herauswinken“ gleich nach dem vermeintlichen Verkehrsverstoß, und die sofortige Konfrontation des Fahrers mit dem Vorwurf. Das ist heute namentlich bei den uns hier primär beschäftigenden mobilen Geschwindigkeitskontrollen die Ausnahme geworden. Man begegnet so offenbar Personalengpässen und verlässt sich auf eine immer bessere Technik, Fahrer und Fahrzeugkennzeichen sicher zu dokumentieren. Und misslingt die Fahrererkennung im Einzelfall doch einmal, weiß man die Verwaltungsbehörden mit der Fahrtenbuchauflage hinter sich, einer Art „Ersatzstrafe“, der dann kaum jemand auch noch entkommt. Gelegentlich werden noch Führer im Ausland zugelassener Kraftfahrzeuge angehalten; auch das dürfte sich ändern, ist erstmal der Europäische Rahmenbeschluss zur gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen¹⁴ umgesetzt.

Eine **Renaissance der Anhaltstellen** wäre auch unter einem völlig anderen Gesichtspunkt interessant: Sicher wirken Schreck und Peinlichkeit des plötzlichen Herauswinkens abschreckender als ein bloßer „Blitz“ (wenn man ihn überhaupt bemerkt - siehe unser Fall - und ihn sich selbst sicher zuordnet). Auch ein belehrendes Gespräch mit einem Polizeibeamten beeindruckt jetzt mehr als nur der spätere Bußgeldbescheid per Post. Die nicht nur unseren Amtsgerichtsdirektor nervenden „merkwürdigsten Ausreden“ dürften seltener werden, sofern der Fahrer sich mit einer weniger ausgeklügelten Einlassung („bin zu spät dran“) nun gleich zu erklären versucht. Finden nicht selbst Justizsenatorinnen gerade deshalb das Beschleunigte (Straf-)Verfahren so toll, weil tatnah der Beschuldigte noch keine „Selbstverteidigungsstrategien oder Verharmlosungsideen“¹⁵ entwickelt hat und die Geständnisquote deshalb so hoch sei? Und last but not least: Kriminalistische Erfahrung soll belegen, dass Raser oftmals auch anderes auf dem Kerbholz haben, insbesondere berauscht oder betrunken fahren. Warum lässt man es sich entgehen, diese auffällig Gewordenen anzuhalten und sich näher anzugucken?

III. Zusammenfassung

1. In sog. „Massensachen“ wie Straßenverkehrsordnungswidrigkeitsverfahren erwächst der Gewährleistung effektiven Rechtlichen Gehörs eine besondere Gefahr daraus, dass gleich mehrere und zumal überlastete „Instanzen“ (von der Bußgeldstelle bis zum Amtsgericht) nacheinander zuständig sind.

2. Da es sich bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten auch aus Sicht des Betroffenen häufig um Vorwürfe im Zusammenhang mit alltäglichem Verhalten handelt, sollte rechtliches Gehör, um effektiv zu sein, möglichst sofort gewährt werden.

7) *Peters* Strafprozeß, 4. Aufl. 1985, § 28 IV 6 - Hervorhebung von dort.

8) *Arndt*, NJW 1961, 1734; gegen ihn *Mendler*, NJW 1961, 2105.

9) *Arndt*, NJW 1962, 27.

10) *OLG Düsseldorf*, NJW 1961, 1734.

11) *OLG Celle*, NJW 1963, 1320.

12) *Gaede*, StV 2006, 604.

13) *OLG Celle*, NJW 1963, 1320 (1321); ähnlich *OLG Düsseldorf*, NJW 1961, 1734 (1735).

14) Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. 2. 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76/16 vom 22. 3. 2005); vgl. hierzu BA 2005, 232.

15) *Peschel-Gutzeit* in Berliner Morgenpost vom 26. 8. 1996.